



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses
für Bildung
Frau Giordina Kazungu-Haß, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/1166

VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

10. Januar 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Ralf Gutmann	06131 164028
		ralf.gutmann@bm.rlp.de	06131 16174028

7. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 21. Dezember 2021

hier: TOP 10: Corona-Maßnahmenplan für Kindertagesstätten

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Tagesordnungspunkt 10 „Corona-Maßnahmenplan für Kindertagesstätten“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 21. Dezember 2021 mit Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Die Kindertagesstätten stehen in der Verantwortung der freien oder kommunalen Träger. Gleichwohl liegen neben den täglichen Meldungen des Landesuntersuchungsamtes zum Gesamtinfektionsgeschehen im Land auch aufgeschlüsselte Daten über das Infektionsgeschehen im Kita-Bereich vor. Diese werden wöchentlich durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) zusammengestellt und an das Ministerium für Bildung übermittelt. Die Zahlen werden wöchentlich auf der Corona-BM-Homepage veröffentlicht. Darüber hinaus findet eine wöchentliche Auswertung dieser Daten statt, die auch in die Bewertung zu möglichen Anpassungen der Kita-Regelungen in der Corona-Bekämpfungsverordnung einfließen.

Natürlich gibt es für Kitas auch einen Maßnahmenplan, auch wenn das Land Rheinland-Pfalz nicht Träger der Kitas ist.



Dies bedeutet zusammengefasst:

- anlasslose Tests der nicht geimpften und nicht genesenen Beschäftigten,
- anlassbezogene Tests für alle ungeimpften und ungenesenen Betroffenen bei Infektionsfällen,
- Maskenpflichten und Testregelungen für Besuchende in den Einrichtungen,
- Hygieneempfehlungen,
- sowie insbesondere die priorisierte Impfung.

Die geltenden rechtlichen Regelungen für den Betrieb der Kitas sind – neben den bereits erörternden Testpflichten für das Personal und Kita-Kinder aus dem Infektionsschutzgesetz und der Landes-Absonderungsverordnung – in der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes festgelegt.

Darin finden sich u.a. eine Testpflicht für alle ungeimpften oder ungenesenen Besucher in den Einrichtungen sowie eine allgemeine Maskenpflicht für alle Erwachsenen, die sich in den Kita-Räumen aufhalten. Nur in der pädagogischen Interaktion müssen die Masken nicht getragen werden – natürlich können sie auch zur Essenaufnahme, abgelegt werden. Für die meisten Kita-Kinder gilt weiterhin keine Maskenpflicht und dabei bleibt es auch. Lediglich für die schulpflichtigen Kinder in den Kitas – also unsere Hort-Kinder – gibt es eine Maskenregelung analog zu den Schulen. Die aktuelle Absonderungs-Verordnung vom 9. Dezember 2021 schreibt vor, dass bei Auftreten eines Infektionsfalles in einer Kita alle ungeimpften und ungetesteten Kontaktpersonen sich unverzüglich in die Absonderung begeben und einen PCR-Test durchführen lassen müssen.

Auch Anpassungen des Betriebs in Kitas werden einheitlich in der Corona-Bekämpfungsverordnung für alle Einrichtungen im Land geregelt.

Einen zusätzlichen Schutz für den Betreuungsbetrieb bietet das Merkblatt für den Umgang mit Erkältungs-/ Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz, herausgegeben durch das Bildungs- und das Gesundheitsministerium und in Abstimmung mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Landesvorstand des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte. Danach sollen Kinder die Kita nicht besuchen, jedenfalls kurzzeitig nicht, wenn sie unter einem Infekt mit nur schwachen Symptomen leiden.



Als Unterstützung und Orientierung für die Träger hat das Ministerium für Bildung gemeinsam mit dem Kita-Tag der Spitzen und den Gewerkschaften Hygiene-Empfehlungen erarbeitet und herausgegeben. Darin enthalten sind auch die weiterhin wichtigen allgemeinen Hygienemaßnahmen:

Es gilt weiter für alle, verantwortlich mit der Situation umzugehen und die bewährten Maßnahmen wie etwa Abstand halten, Lüften und der weiteren persönlichen Hygiene soweit möglich und gewissenhaft umzusetzen.

Die Hygiene-Maßnahmen gelten auch dann, wenn die Beschäftigten in Kitas geimpft oder genesen sind oder ein negativer Testbefund vorliegt.

Wie bereits unter dem TOP „Teststrategie für Beschäftigte in Kindertagesstätten“ genannt, ist und bleibt die wichtigste Maßnahme im Kampf gegen die Pandemie allerdings die Impfung gegen das Corona-Virus.

Als weitere Maßnahme wurden Vertretungskräfte, die während der Pandemie dazu beigetragen haben, dass ggf. keine Einschränkung des Betreuungsangebotes bei festen Gruppen erfolgte, seitens des Landes bis zum 30. September 2021 gefördert (sofern sich auch die örtlichen Beteiligten an der Finanzierung beteiligten).

Des Weiteren konnte beim Einsatz von Vertretungskräften bis zum Ablauf des 30. September 2021 die in der einschlägigen Rechtsverordnung geregelte Maximalzeit von 6 Monaten überschritten werden.

Wie bereits im TOP „Teststrategie für Beschäftigte in Kindertagesstätten“ hat das Land darüber hinaus zur Unterstützung der Träger ein Hygienepaket im Gesamtumfang von rund 2,6 Millionen Euro für alle Kitas bereitgestellt.

Ferner bestand im Rahmen des Sonderprogrammes zur Förderung von Investitionen im Kindertagesstätten-Bereich im Herbst und Winter 2020/2021 die Möglichkeit, Förderungen für Hygiene - Sanierungen inklusive der Anschaffung geeigneter Ausstattungsgegenstände über die entsprechende Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ zu beantragen. Das Budget zur Förderung von Sanierungen betrug allein 15 Millionen Euro.

Und mit der Verwaltungsvorschrift zur „Förderung der Verbesserung der Lüftungssituation in Räumen von Schulen und Kindertageseinrichtungen“ aus dem September 2021



können u.a. die Träger von Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflegestellen unterstützt werden, die auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine andere Möglichkeit haben, die vorhandenen Räumlichkeiten zur Kindertagesbetreuung ausreichend zu belüften, um eine deutliche Absenkung der Aerosolkonzentration zu erreichen.

Dr. Stefanie Hubig